

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 11.07.1919

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1919.) 50. Stück.

Inhalt:

- Nr. 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1919, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- Nr. 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1919, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.
- Nr. 112. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.
- Nr. 113. Gesetz für die Provinzen Oldenburg und Lüneburg vom 5. Juli 1919, betreffend von Gemeindevertretungen und Vertretungen der weiteren Kommunalverbände vorzunehmende Wahlen.

Nr. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 26. Juni 1919.

In Abänderung der oldenburgischen Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 16. Februar 1916 (Gesetzblatt Band XXXIX Seite 451 ff.) wird bestimmt:

Zu §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen.

Absatz 1 der Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Zu dem Verkauf von Schlußnoten, Frachtkunden- und Personenfahrtkartenmarken, sowie von gestempelten

Vordrucken zu Schlußnoten sind die drei Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel unbeschränkt befugt. Ferner sind beauftragt mit dem Verkauf von Schlußnotenstempelmarken und gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten:

das Nebenzollamt I Nordenham und das Steueramt Delmenhorst von Stücken bis zu 100 *M* einschließlich, das Nebenzollamt I Esfleth, die Steuerämter Zever, Lohne und Cloppenburg von Stücken bis zu 30 *M* einschließlich,

die übrigen Steuerämter unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 30 und 60 Pfg. und auf die Vordrucke von 20 und 30 Pfg.

Oldenburg, den 26. Juni 1919.

Ministerium der Finanzen.

Driver.

Meyer.

Nr. 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 30. Juni 1919.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, ist unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 30. Oktober 1918, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein

taubstummes Kind zu entrichtende Kost- und Lehrgeld vom 1. Juli 1919 an bis auf weiteres auf 600 *M* jährlich erhöht worden.

Oldenburg, den 30. Juni 1919.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Dr. Schmidt.

Nr. 112.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums.

Oldenburg, den 4. Juli 1919.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung der verfassunggebenden Landesversammlung als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und drei Staatsministern.

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein jährliches Gehalt von je *M* 18000,—, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen, vom ersten Tage des Monats an, in dem sie gewählt werden. Der Ministerpräsident erhält außerdem entweder eine freie Wohnung oder jährlich *M* 3000,— Wohnungsgeld.

Die Mitglieder des Staatsministeriums beziehen neben ihrem Gehalt keine Teuerungszulagen.

§ 3.

Zivilstaatsdiener, welche zu Mitgliedern des Staatsministeriums gewählt werden, haben Anspruch auf Warte-

geld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für Zivilstaatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen, jedoch beziehen sie als Wartegeld den Betrag des Gehalts einschließlich sämtlicher Teuerungszulagen, welches sie erhalten würden, wenn sie in ihrer früheren Stellung geblieben wären. Das Ruhegehalt wird von dem Ministergehalt berechnet. Das Wartegeld und das Ruhegehalt dürfen aber, jedes für sich, den Betrag von *M* 12 000,— nicht übersteigen.

§ 4.

Die übrigen Mitglieder des Staatsministeriums haben auf Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung keinen Anspruch. Jedoch haben sie Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte ihres Ministergehalts

1. wenn sie unfreiwillig oder durch Tod aus ihrem Amte ausscheiden, für die Dauer von zwei Jahren nach dem Tage des Ausscheidens,
2. wenn sie freiwillig ausscheiden, für eine der Dauer ihrer Amtstätigkeit gleiche Zeit, jedoch höchstens für zwei Jahre.

Im Todesfall steht der zu 1 und 2 bezeichnete Anspruch der Witwe und den Kindern unter 18 Jahren zu. Im übrigen ist der Anspruch unvererblich.

Der Anspruch fällt weg, solange ein ausgeschiedenes Mitglied des Staatsministeriums aus anderweitiger Tätigkeit ein Einkommen bezieht, welches der Hälfte des Ministergehalts mindestens gleichkommt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 4. Juli 1919.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Dr. Driver.

Dugend.



Mr. 113.

Gesetz für die Provinzen Oldenburg und Lüneburg, betreffend von Gemeindevertretungen und Vertretungen der weiteren Kommunalverbände vorzunehmende Wahlen.

Oldenburg, den 5. Juli 1919.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung der verfassunggebenden Landesversammlung als Gesetz für die Provinzen Oldenburg und Lüneburg, was folgt:

§ 1.

Unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Juli d. Js., sind, soweit die Wahl nicht schon nach den Grundsätzen dieses Gesetzes vorgenommen ist, alle Vertretungen, Ausschüsse und Kommissionen, sowie alle unbefoldeten Beamten der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, deren Wahl den Kommunalvertretungen allein oder zusammen mit dem Stadtmagistrat obliegt, mit Ausnahme der Gemeindevorsteher, von den neugewählten Gemeindevertretungen und den neu zu wählenden Vertretungen der weiteren Kommunalverbände neu zu wählen. Bei der Wahl der unbefoldeten Magistratsmitglieder wählt der Magistrat nicht mit.

Die Wahl der Mitglieder der Vertretungen der weiteren Kommunalverbände erfolgt für die Restdienstzeit der bisherigen Mitglieder, die ihr Amt, soweit sie nicht wiedergewählt werden, an die Neugewählten abzugeben haben.

§ 2.

Sind mindestens zwei unbefoldete Mitglieder der Stadtmagistrate oder von Vertretungen, Ausschüssen und Kommissionen zu wählen, so findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Sie geschieht unter der Leitung des Vorstandes des Kommunalverbandes und unter Zuziehung eines Schriftführers und zweier oder mehrerer von ihm aus den Wahlberechtigten zu ernennenden Beisitzer.

Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand hat zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern und die Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Bei jeder Wahl darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen, die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher solange versiegelt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlvorstande festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviele davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind.

Die zu besetzenden Stellen werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zustehenden Stimmen verteilt. Zu diesem Zwecke werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Stellen zugeteilt, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als auf ihn Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten

Stellen unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so gelten die darauf Genannten als gewählt.

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, oder nachträglich vor Ablauf seiner Dienstzeit ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlage angehört und nach den Wahlgrundsätzen nach ihm an erster Stelle berufen erscheint. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt die Stelle unbefetzt.

Die sonst noch erforderlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft der Vorstand des Kommunalverbandes im Einverständnis mit dessen Vertretung.

§ 3.

Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß gewesen sind.

§ 4.

Sämtliche Wahlen können auch durch Zuzuf erfolgen, wenn hiergegen kein Mitglied der wahlberechtigten Körperschaft Widerspruch erhebt.

Oldenburg, den 5. Juli 1919.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Graepel.

Krahnstöver.

